

## **Amtliche Bekanntmachung - Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Die Meldebehörde ist berechtigt, bestimmte Auskünfte an Dritte zu erteilen. Die Betroffenen können nach §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 Satz 2 und 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) jedoch der Übermittlung ihrer Daten bei folgenden Auskünften widersprechen:

### **1. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitige Anschriften.

**Die betroffenen Personen haben gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

### **2. Datenübermittlung aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

# Stadt Waldkraiburg

034/0851-hei

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 21 Abs. 1 Meldedatenverordnung (MeldDV) dem Bundesverwaltungsamt sowie dem zuständigen Landratsamt zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind Tag und Art des Jubiläums, Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige Staatsangehörigkeiten und die derzeitigen Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung).

**Wer die Veröffentlichung seines Alters- oder Ehejubiläums nicht wünscht, hat gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

### **3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

**Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

### **4. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (freiwilliger Wehrdienst)**

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

**Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

anzuheften am: 01.07.2025  
abzunehmen am: 30.06.2026

# Stadt Waldkraiburg

034/0851-hei

Auf die Widerspruchsrechte wird durch diese ortsübliche Bekanntmachung gem. §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 Satz 2 und 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) hingewiesen.

Von den vorgenannten Widerspruchsrechten kann jederzeit Gebrauch gemacht werden. Ein Widerspruch ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde. Bereits beantragte Übermittlungssperren behalten ihre Gültigkeit. Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf.

Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden, braucht nicht begründet werden und kann formlos, jedoch nur in Schriftform beim

**Einwohner-, Pass- u. Wahlamt, Rathaus, Stadtplatz 26, 84478 Waldkraiburg**  
(Postanschrift: Einwohner-, Pass- u. Wahlamt, Postfach 1155, 84464 Waldkraiburg)

eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten von der Stadtverwaltung übermittelt.

Waldkraiburg, 1. Juli 2025



Heinfeldner  
Leiter Bürgerangelegenheiten

anzuheften am: 01.07.2025  
abzunehmen am: 30.06.2026